

Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

Maßnahme:	Betonsanierung U-Bahnhof Holzapfelkreuth	
Objekt	Holzapfelkreuth	
Leistungsbild	Objektplanung Ingenieurbauwerke, §43 HOAI	
Bietername	
Leistungsverzeichnis		
01	Honorarzone und Honorarsatz	<i>Vom Bieter einzutragen</i>
01.01	Folgende Honorarzone(n) gemäß §§ 5, 44 HOAI werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1:
01.02	Basis für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 44 HOAI, zuzüglich des nachfolgenden Prozentsatzes der Differenz zum oberen Honorarsatz der Honorartafel: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1: %
02	Vorläufig anrechenbare Kosten	<i>Vom Bieter einzutragen</i>
02.01	Die vorläufig anrechenbaren Kosten betragen (ohne Umsatzsteuer) Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1: 500.000,00 €,	
02.02	Für die planerische Berücksichtigung mitzuverarbeitender Bausubstanz werden die anrechenbaren Kosten im Sinne von § 2 Abs. 7 und 4 §4 Abs. 3 HOAI ausnahmsweise um den neben stehenden Prozentsatz erhöht: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1: %
03	Grundleistungen	<i>Vom Bieter einzutragen</i>
Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfassen die nachfolgenden Grundleistungen gemäß Anlage 12 zu § 43 HOAI:		
03.01	Grundlagenermittlung - Leistungsphase 1	
03.01.01	<input checked="" type="checkbox"/> alle Grundleistungen der Leistungsphase <input type="checkbox"/> die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:	
03.01.02	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:	
03.02	Vorplanung - Leistungsphase 2	

ZUSAMMENFASSUNG

Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

03.02.01	<input checked="" type="checkbox"/>	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	<input type="checkbox"/>	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
	
	
03.02.02		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Für notwendige Bauvoranfragen wird wegen ihres Zusammenhangs mit der LPH 2 ein besonderes Honorar nicht geschuldet.
03.03		Entwurfsplanung - Leistungsphase 3
03.03.01	<input checked="" type="checkbox"/>	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	<input type="checkbox"/>	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
	
03.03.02		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können und auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann.
03.04		Genehmigungsplanung - Leistungsphase 4
03.04.01	<input type="checkbox"/>	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	<input checked="" type="checkbox"/>	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: b) Erstellen des Grunderwerbsplanes und der Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung, nämlich Beteiligter
	
03.04.02		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Die Leistungen sind so zu erbringen, dass der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.
03.04.03		Mit der technischen Aufsichtsbehörde der Regierung von Oberbayern ist abzustimmen, ob ein §60 BOStrab-Verfahren erforderlich ist. Erforderliche Unterlagen/Formulare sind zur Abklärung und ggf. Durchführung zuzuarbeiten. Dies beinhaltet das Erstellen einer Änderungsauswirkungsanalyse nach Vorlage des AG
03.05		Ausführungsplanung - Leistungsphase 5
03.05.01	<input checked="" type="checkbox"/>	alle Grundleistungen der Leistungsphase
	<input type="checkbox"/>	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
	
	
03.05.02		Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist; die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 2.3 nachweislich einhält; die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-

Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

gerecht und so vollständig erfüllt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung von allgemeinen technischen Vertragsbedingungen, insbesondere VOB/C, aufgestellt werden können und die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

03.06 Vorbereitung der Vergabe - Leistungsphase 6

- 03.06.01 alle Grundleistungen der Leistungsphase
 die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

- 03.06.02 Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind; die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind und die Kosten, auf der Grundlage der bepreisten Leistungsbeschreibungen vollständig und angemessen ermittelt wurden.

03.07 Mitwirkung bei der Vergabe - Leistungsphase 7

- 03.07.01 alle Grundleistungen der Leistungsphase
 die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
 Zusammenstellen und Versenden der Vergabe und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste
 Einholen von Angeboten
 Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern
 Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels
 Organisation, Leitung und Protokollierung von Aufklärungs- und Verhandlungsgesprächen mit Bietern
 Dokumentation der Vergabeverfahren
 Auftragserteilung

- 03.07.02 Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
 Mit Übergabe der endgültigen (versandfertigen) Fassung der Leistungsbeschreibung als PDF-Datei übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber, nach Maßgabe der Allgemeinen Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen, auch die zugehörige bepreiste GAEB-Datei der Leistungsbeschreibung in der Datenart DA 82

- 03.07.03 Nach Angebotseingang ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse mit der bepreisten Leistungsbeschreibung vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

- 03.07.04 Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die Prüfung und Wertung der Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen werden kann.

Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

03.08 Bauoberleitung - Leistungsphase 8

03.08.01 alle Grundleistungen der Leistungsphase
 die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
Teile a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, da hier inbegriffen
f) Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage

03.08.02 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten.
 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle vom Beginn der Arbeiten an bis zur Fertigstellung des Bauwerkes / der baulichen Anlage ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden bereitgestellt.

03.08.03 Der Auftragnehmer hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.
Der Auftragnehmer hat seine Überwachungsstätigkeit so auszuüben, dass die Leistungen von den ausführenden Unternehmen mangelfrei vertragsgerecht ausgeführt werden.
Insbesondere sind schadensgeneigende Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.

03.08.04 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Unternehmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft

Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu kontrollieren und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurückzugeben.

Die festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfristen bewirken kann.

Zur Feststellung der Rechnungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen, wie Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und sonstige begründende Unterlagen unverzüglich und vollständig zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen.

Spätestens mit jeder geprüften Rechnung ist die Kostenaufstellung fortzuschreiben.

Die Kostenaufstellung muss mindestens Folgendes beinhalten:

Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

- Kopfzeile mit Datum Erstellung, Ersteller, Projektbezeichnung, Teilprojektbezeichnung
- Gliederung nach beauftragten Firmen mit Angabe des Firmennamens, SWM Bestellnummer, derzeitiger Bestellsomme, Bauabschnitt
- Die Kostenaufstellung soll einen Vergleich Kostenstand / Leistungsstand Die Darstellung des Leistungsstands ist im Vorfeld mit dem AG abzustimmen.
- Die Übergabe der Kostenaufstellung erfolgt in den Formaten PDF und XLS

03.08.05

Die fachtechnische und rechnerische Prüfung der Rechnungen, Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen ist auf den geprüften Dokumenten mittels Freigabestempel, unter Angabe von Eingangsdatum, Ort, Prüfdatum und Büroadresse zu bescheinigen und zu unterzeichnen. Auf Rechnungen ist der festgestellte Betrag mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung

- für die Richtigkeit von Maßen, Mengen, Einzelansätzen in Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen, Mengenberechnungen, Stundenlohnzetteln, Lieferscheinen und dergleichen.
- für die rechnerische Richtigkeit und dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind (unberücksichtigt davon bleiben Pfändungen, Abtretungen und sonstige Einbehalte, z.B. Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche).
- für die Richtigkeit der den Unternehmerforderungen zugrundeliegenden Ansätze nach den Vertrags- und Berechnungsunterlagen, z.B. Bauverträge, Nachträge dazu, Auftragsschreiben, Tarife, gesetzliche Bestimmungen, bestätigte Aufmaß- und Lieferbescheinigungen, anerkannte Regelstunden.
- dafür, dass die in den begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind.
- dafür, dass nach den geltenden Vorschriften und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist.
- dafür, dass die Lieferung oder Leistung sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung geboten war.
- dafür, dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist, d.h. dass die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind.

03.08.06

Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist

Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

	dem Auftraggeber vor Übertragung der Leistungen schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach 03.08.05 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen. Neubestellungen oder Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen. Dabei ist nachzuweisen, dass der neue örtliche Vertreter über die erforderliche Qualifikation verfügt.
03.08.07	Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen und diese dem Auftraggeber wöchentlich vorzulegen und ihm mit der Endabrechnung zu überlassen. Die Richtlinien für die Führung des Bautagebuches sind vom Auftragnehmer zu beachten.
03.08.08	Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Bauzeit fortzuschreiben bzw. die Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen
03.08.09	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind; alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind und die Kostenkontrolle durchgeführt ist
03.09	Objektbetreuung - Leistungsphase
03.09.01	<input checked="" type="checkbox"/> alle Grundleistungen der Leistungsphase <input type="checkbox"/> die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:

Die Grundleistungen gemäß 03.01 bis 03.09 werden wie folgt prozentual bewertet (vom Bieter einzutragen):

Für Ingenieurbauwerk(e) nach:	§ 1 1.1
Grundlagenermittlung:	<input type="text"/> %
Vorplanung:	<input type="text"/> %
Entwurfsplanung:	<input type="text"/> %
Genehmigungsplanung:	<input type="text"/> %
Ausführungsplanung:	<input type="text"/> %
Vorbereitung der Vergabe:	<input type="text"/> %
Mitwirkung bei der Vergabe:	<input type="text"/> %

Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

Bauoberleitung:	<input type="text" value="...."/> %	
Objektbetreuung:	<input type="text" value="...."/> %	
Insgesamt - %:	<input type="text" value="...."/> %	
04	Honorarzuschläge nach HOAI	<i>Vom Bieter einzutragen</i>
<input type="checkbox"/> Entfällt Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:		
04.01	Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar für Grundleistungen aller Leistungsphasen gemäß § 6 und § 44 HOAI prozentual wie folgt erhöht: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1:	<input type="text" value="...."/> %
04.02	Für Instandsetzungen oder Instandhaltungen wird das Honorar für die Objektüberwachung gemäß § 12 HOAI prozentual wie folgt erhöht: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1:	<input type="text" value="...."/> %
05	Zu-/Abschläge	<i>Vom Bieter einzutragen</i>
05.01	Bei der Honorarberechnung wird der nachfolgende prozentuale Zuschlag + x% oder Abschlag - x % auf die Abrechnungssumme des Honorars für Grundleistungen vereinbart. Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1:	<input type="text" value="...."/> %
05.02	Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.	
06	Besondere Leistungen	<i>Vom Bieter einzutragen</i>
Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst:		
06.01	LPH 1-8 Teilnahme an übergeordneten Besprechungen des Projekts Tram-Westtangente Teilnahme an übergeordneten Besprechungen des Projekts Tram-Westtangente auf Anordnung des AG zu Themen wie bauzeitliche Verkehrsführung, Bauablauf etc.; vor Ort oder online	Nach Std. gemäß Pkt. 07 Ca. 30 h
06.02	LPH 2/3 Erstellung Instandsetzungskonzept Durch den AN ist ein Instandsetzungskonzeptes unter Berücksichtigung der Dauerhaftigkeit, Standsicherheit, Wirtschaftlichkeit zu erstellen. Auswirkungen auf den Baubetrieb des	<input type="text" value="...."/> €/psch

Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

	<p>Projekt es Tram-Westtangente sind ebenfalls zu berücksichtigen. Grundlage hierfür sind die vorl. Bauwerksprüfungen, insbes. Sonderprüfung 2011</p>		
06.03	LPH 1-3	Erstellen Konzept Probenahme Bauwerk €/psch
	<p>Durch den AN ist ein Konzept zur Probennahme / erforderlicher Prüfungen/Untersuchungen am Bauwerk unter der Maßgabe der Qualitätsziele Pkt. 1.4.4 Leistungsbeschreibung zu erstellen. Dies beinhaltet auch die Sichtung/Auswertung aller bisherigen Bauwerksprüfungen und Bestandsunterlagen, das Erstellen von geeigneten Planunterlagen oder Skizzen sowie der Erstellung von LV-Pos und Einarbeitung in die Ausschreibungsunterlagen</p>		
06.04	LPH 7	Prüfen und Werten von Nebenangeboten	Nach Std. gemäß Pkt. 07 Ca. 10 h
	<p>Das Prüfen und Werten von Nebenangeboten mit Auswirkung auf die abgestimmte Planung wird zum nachgewiesenen Zeitaufwand unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze honoriert.</p>		
06.05	LPH 8	Begleitung und Auswertung der Probenahme €/psch
	<p>Durch den AN ist die Probennahme und ggf. erf. Vor-/Nacharbeiten zu begleiten. Anschließend sind die Ergebnisse auszuwerten und Maßnahmenempfehlungen zu erarbeiten. Die Auswertung und Erarbeitung der Maßnahmenempfehlungen muss äußerst kurzfristig während der Bauausführung erfolgen</p>		
06.06	LPH 8	Überarbeitung Ausführung/Instandsetzungskonzept nach Auswertung Probenahme €/psch
	<p>Die Maßnahmenempfehlungen sind durch den AN äußerst kurzfristig während der Bauausführung bzw. unmittelbar Erstellung der Maßnahmenempfehlungen in die Ausführungsplanung bzw. das Instandsetzungskonzept einzuarbeiten (entspricht teilw. Wiederholung von Planungsleistungen LPH 3/5)</p>		
06.07	LPH 1-8	Schadstoffgutachterliche Leistungen	Nach Std. gemäß Pkt. 07 Ca. 50 h
	<p>Durch den AN sind die in den jeweiligen LPH erforderlichen schadstoffgutachterlichen Leistungen hinsichtlich typischer Schadstoffe wie Asbest (Abstandshalter), PAK, PCB o. Ä. zu erbringen. Dies beinhaltet u.a. die Sichtung von Bestandsunterlagen, Empfehlungen für Probennahme, Auswertung von Analyseergebnissen, Maßnahmenempfehlungen, Erstellung von Kurz-LV oder LV-Pos., Teilnahme an Besprechungen, Ortsterminen, Begleitung der Ausführung möglicher Schadstoffsanierungen vor Ort etc.</p>		

Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

06.08	LPH 8 Dokumentation Sanierungsmaßnahmen €/psch
	Erweiterte Dokumentation der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen mit Plänen einschl. Bildern, sodass Lage, Schadensausmaß und erfolgte Maßnahme ersichtlich sind	
06.09	LPH 8 Fortschreibung des Bauwerksbuchs €/psch
	Fortschreibung des Bauwerksbuchs zur Dokumentation der Betoninstandsetzung	
06.10	LPH 8 Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks €/psch
	Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks	
06.11	LPH 8 Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung €/psch
	Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung auf der Baustelle in besonderen Fällen sowie Auswertung von Güteprüfungen	
06.12	LPH 8 Prüfen von Nachträgen	Nach Std. gemäß Pkt. 07 Ca. 30 h
	Das Prüfen von Nachträgen wird zum nachgewiesenen Zeitaufwand unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze honoriert.	
06.13	LPH 8 Örtliche Bauüberwachung €/psch
	Die örtliche Bauüberwachung umfasst folgende Leistungen:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Plausibilitätsprüfung der Absteckung - Überwachen der Ausführung der Bauleistungen - Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung) - Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers - Erarbeiten von Nachtragsleistungsverzeichnissen mit Vergabevorbereitung - Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen - Mitwirken bei Ersatzvornahme - Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen 	

Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

	<ul style="list-style-type: none"> - Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel - Dokumentation des Bauablaufs - Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße - Mitwirken bei behördlichen Abnahmen - Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen - Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfung mit der Auftragssumme - Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage - Kostenkontrolle - Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II mit sehr geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit den Standsicherheitsnachweis - Die örtliche Bauüberwachung hat die Baudurchführung so zu überwachen, dass eine mangelfreie Erstellung des Objekts gewährleistet ist. - Organisation, Teilnahme und Protokollierung von Baubesprechungen 	
07	Aufwandsbezogene Abrechnung nach Stundensätzen	<i>Vom Bieter einzutragen</i>
	<p>Bestimmt der Auftraggeber eine aufwandsbezogene Abrechnung für geänderte oder zusätzliche Leistungen, gegebenenfalls mit Benennung eines Höchstbetrags aus einer Vorausschätzung des erforderlichen Zeitbedarfs, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der nachfolgend je Aufgabenstellung vereinbarten Stundensätze.</p> <p>Der Auftragnehmer hat den tatsächlichen Zeitaufwand durch Tagesbelege nachzuweisen, welche die Leistung genau bezeichnen. Die Tagesbelege, mit Angabe der Bearbeiter, sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Der Auftraggeber vergütet nach Zeitaufwand abzurechnende Leistungen höchstens in Höhe der Stundensätze derjenigen Funktion, welche die betreffenden Leistungen üblicherweise ausführt.</p> <p>Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin ein Pauschalhonorar anzubieten. Dem Angebot ist eine nachvollziehbare Ermittlung des Pauschalhonorars beizufügen.</p> <p>Nebenkosten gemäß 08 werden für aufwandsbezogene Leistungen nicht gesondert vergütet und sind in die Stundensätze einzukalkulieren.</p>	
07.01	Für Projektleitungsaufgaben des Auftragnehmers €/Std
07.02	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/Qualifikationen (Architekt*in, Ingenieur*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation): €/Std
07.03	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/Qualifikationen (technische Zeichner*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation): €/Std

Anlage 1c: Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

07.04	Für Aufgaben in der technischen und wirtschaftlichen Projektbearbeitung mit folgenden Rollen/Qualifikationen (Assistenzen, Schreibkräfte und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation): €/Std
08	Nebenkosten	<i>Vom Bieter einzutragen</i>
08.01	Sämtliche Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI einschließlich aller Kosten für EDV-Leistungen (Kosten für die Inanspruchnahme der EDV-Anlage, Kosten für CAD-Plots, usw.), Kosten für Vervielfältigungen (auch die nach § 5.4.2), sowie sämtliche Fahrt- und Reisekosten werden pauschal mit nebenstehendem Prozentsatz des Nettonorars erstattet: %
08.02	Davon ausgenommen sind Kosten für die Vervielfältigung von Plänen und Leistungsbeschreibungen, die über die nach Nummer 1.5.1 der Leistungsbeschreibung festgelegte Anzahl der Ausfertigungen hinausgehen. Deren Vergütung erfolgt gegen Nachweis.	
08.03	Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.	

zur Ansicht